

Zeitschriften = Revues

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Vermessung, Photogrammetrie, Kulturtechnik : VPK =
Mensuration, photogrammétrie, génie rural**

Band (Jahr): **86 (1988)**

Heft 11

PDF erstellt am: **18.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

War der leitende Ingenieur B. «Geschäftsführer»?

Sowohl Ingenieur B. als auch Architekt R. machten vor Bundesgericht geltend, sie seien vom Berner Obergericht zu Unrecht verurteilt worden, da Ingenieur B. gar nicht Geschäftsführer im Sinn von Art. 159 StGB gewesen sein. Ingenieur B. sei nämlich bloss befugt gewesen, Aufträge entgegenzunehmen, Honorarverhandlungen zu führen und Verträge über die Honore zu bestätigen. Dagegen habe er Verträge nicht ohne Vorbehalt unterschreiben dürfen, sondern sie immer seinem Arbeitgeber zur Genehmigung vorlegen müssen. Ohne Abschlusskompetenz habe er aber die für einen Geschäftsführer wesentliche Selbstständigkeit nicht besessen. Die Befugnis, kleinere Einkäufe zu tätigen und andere Angestellte zu überwachen, habe ihn im Aussenverhältnis nicht zum Geschäftsführer gemacht.

Das Bundesgericht hielt hierzu vorerst einmal fest, dass sich der ungetreuen Geschäftsführung im Sinn von Art. 159 StGB schuldig macht, wer jemanden am Vermögen schädigt, für das er infolge einer gesetzlichen oder vertraglich übernommenen Pflicht sorgen soll.

Als Geschäftsführer im Sinne der erwähnten Gesetzesbestimmung gelte jedoch entgegen der Meinung von Ingenieur B. und Architekt R. nicht nur, wer Rechtsgeschäfte nach aussen abzuschliessen habe, sondern auch, wer bloss tatsächlich oder im Innenverhältnis fremde Vermögensinteressen wahren solle. Art. 159 StGB setze nicht voraus, dass die Kompetenz zum Abschluss von Verträgen dem «Geschäftsführer» allein zustehe. Voraussetzung bilde nur, dass er (Ingenieur B.) mit hinreichender Selbstständigkeit über das fremde Vermögen (des Arbeitsgebers S.) oder Teile eines solchen, über Betriebsmittel oder das Personal eines Unternehmens verfügen könne.

Nur wer der Kontrolle eines Vorgesetzten unterliege, sei in der Regel nicht Geschäftsführer. Auch genügen untergeordnete Verrichtungen den Anforderungen einer Geschäftsführung im Sinne des Gesetzes nicht. Tatsache sei aber, dass Ingenieur B. über eine recht weitgehende Selbstständigkeit in der Erfüllung bedeutender Aufgaben verfügt hätte. Insbesondere sei die für ein Ingenieurbüro wichtige Festsetzung der Honorare praktisch in seiner Hand gelegen und habe er das Büro mit selbständig unterzeichneten und mit Honorarofferten versehenen Auftragsbestätigungen vertraglich binden können. Zudem sei Ingenieur B., da Arbeitgeber S. wegen seiner Beschäftigung im Hauptbüro nur etwa ein Mal in der Woche in der Filiale erschienen sei, auch im Innenverhältnis tatsächlich die Leitung der Filiale obgelegen. Aufgrund des eigenverantwortlichen Tätigkeitsbereiches von Ingenieur B. und die in diesem Rahmen zu betreuenden Vermögensinteressen sei Ingenieur B. als «Geschäftsführer» einzustufen.

Schwarzarbeit ist nicht nur eine Verletzung des Arbeitsvertrags

Die vom Obergericht des Kantons Bern verurteilten Ingenieur B. und Architekt R. vertrat

ten die Meinung, eine ungetreue Geschäftsführung liege nicht schon darin, dass Ingenieur B. zwei Aufträge schwarz erledigt hätte, statt sie seinem Arbeitgeber S. weiterzuleiten. Schwarzarbeit sei (nur) eine Verletzung des Arbeitsvertrags; eine solche dürfe nicht ohne weiteres strafrechtlich verfolgt werden. Auch hier wurden aber Ingenieur B. und Architekt R. eines Besseren belehrt. Das Bundesgericht hielt fest, dass gemäss Art. 159 StGB eben neben der Verletzung einer gesetzlichen auch die Verletzung einer vertraglich übernommenen Fürsorgepflicht für ein Vermögen unter Strafe gestellt werde, sofern der Täter als «Geschäftsführer» seine Vertragspflicht missachtet und dadurch den Vertragspartner am Vermögen geschädigt habe. Wenn dem «Geschäftsführer» nach Vertrag nicht nur die Erhaltung des vorhandenen, sondern auch die Mehrung des Vermögens aufgegeben sei, was bei der Geschäftsführung eines Handelsgeschäfts oder Gewerbebetriebes regelmässig zutrefte, so liege auch im Nichtabschluss gewinnbringender Geschäfte oder im Abschluss solcher Geschäfte für ein eigenes Konkurrenzunternehmen statt für den Arbeitgeber eine nach Art. 159 StGB erhebliche Pflichtverletzung vor.

Im Arbeitsvertrag des Ingenieurs B. war denn auch ausdrücklich vermerkt, dass er ohne vorherige Verständigung mit seinem Arbeitgeber S. keine beruflichen Aufträge auf eigene Rechnung oder auf Rechnung Dritter auführen dürfe. Damit war Ingenieur B. also verpflichtet, sich jeglicher Konkurrenz- und Schwarzarbeit zu enthalten. Abgesehen davon war Ingenieur B. aber auch von Gesetzes wegen zu einem solchen Verhalten verpflichtet. Es ist hierzu auf Art. 321 a Abs. 3 OR zu verweisen. Indem Ingenieur B. im Auftrag von Architekt R. in zwei Fällen umfangreiche Ingenieurarbeiten verrichtete und sich von den Bauherren direkt bezahlen liess, ohne dass sein Arbeitgeber davon wusste, hatte er sich diesem gegenüber der Untreue im Sinn von Art. 159 StGB schuldig gemacht.

Der entgangene Gewinn stellt den Schaden dar

Schliesslich bestritten Ingenieur B. und Architekt R. aber auch den Vermögensschaden und den Schädigungsvorsatz. Sie machten geltend, es sei nicht erwiesen, dass Arbeitgeber S. die zwei fraglichen Aufträge erhalten hätte, wenn sich Ingenieur B. dafür eingesetzt hätte, und dass der Gewinn der Firma mit grösster Wahrscheinlichkeit erhöht worden wäre, wenn sie die Aufträge hätte ausführen können.

Das Bundesgericht stellte aber auch hier – wie stets – auf den Sachverhalt der Vorinstanz (hier das Obergericht Bern) ab und hielt fest, es stehe ausser Zweifel, dass Ingenieur B., der zur Vermehrung des Vermögens verpflichtet gewesen sei, seinen Arbeitgeber dadurch geschädigt habe, dass er Aufträge, die er für ihn hätte erhältlich machen können und sollen, pflichtwidrig persönlich übernommen habe und sich dafür auch direkt von den Bauherren habe bezahlen lassen. Da diese Aufträge, wenn sie durch die Arbeitgeberfirma S. hätten ausgeführt werden können, für diese mit grösster Wahrscheinlichkeit ge-

winnbringend gewesen wären, bestehe der durch die Schwarzarbeit zugefügte Schaden eben im entgangenen Gewinn.

Ingenieur B. sei nicht bloss klar gewesen, dass er in leitender Stellung in der Eigenschaft eines Geschäftsführers gehandelt und durch die Annahme von Schwarzarbeit einen krassen Treuebruch begangen habe, vielmehr hätte er auch bewusst in Kauf genommen, dass er dadurch seinen Arbeitgeber schädigte. Damit sei aber der Schädigungsvorsatz verbindlich erstellt.

Die Erwägungen des Bundesgerichts führten dazu, dass die Beschwerde abgewiesen und das Urteil des Obergerichts bestätigt wurde.

Kurt Scheibler

Aus: *Schweizerische Technische Zeitschrift* Nr. 11, Juni 1988.

Zeitschriften Revue

Allgemeine Vermessungs-Nachrichten

8–9/88 B.-U. Linder: Die Vermessungsarbeiten für das Einschwimmen und Absenken des BAB-Emstunnels bei Leer. M. Scherer: Das Elektronische Tachymeter – Universal-Vermessungsinstrument der Gegenwart? N. Kersting, A. Perelmutter, W. Welsch: Ein- und mehrstufige Modelle der Deformations- und Strainanalyse. J. van Mierlo: Rückwärtschnitt mit Streckenverhältnissen. D. Morgenstern, K.-M. Prell, H.-G. Riemer: Digitalisierung, Aufbereitung und Verbesserung inhomogener Katasterkarten. W. Maucksch: Ziele, Mittel und Akzeptanzsteigerung eines umfassenden Naturschutzes. J. Nittinger: Zur Aus- und Fortbildung im Vermessungswesen im Rahmen der Entwicklungszusammenarbeit – Kern an Wild Heerbrugg verkauft. H. J. Przybilla: Konzeption, Konfiguration und Einsatzmöglichkeiten digitaler Rechner in der Photogrammetrie. K. H. Bastian: Herstellung und Verwendung des Orthophotos für die Luftbildkarte und Anwendungsmöglichkeiten am Beispiel des Landes Rheinland-Pfalz.

Surveying and Mapping

Vol. 48, No. 2/88. O. Balogun: The Native Surveyor: the Nigerian Surveyor under British Administration. C. Hammarstrom: Legal Aspects – Roads and Rights of Way. M. id Ozone: Non-Iterative Solution of the Positioning by 3D EDM Problem. A. E. Peterson: Princeton Test Utilizing a Programmable Calculator. J. W. Pettley: The Re-Discovery of the Mount Diablo Initial Point (1988 NSPS Student Project of the Year).

Der Vermessungsingenieur

4/88. *Gräling*: Vermessungsarbeiten beim Bau des neuen Müllheizkraftwerkes Essen-Karnap. *Weidenmüller*: Zukunftsorientierte PC-Lösungen in Vermessung und Digitalisierung.

Vermessungstechnik

7/88. A. Groppler: Stand und Entwicklungstendenzen der Automatisierung in der thematischen Kartographie der DDR. L. Ballani: Numerische Untersuchungen zur Bestimmung von Parametern des Erdkörpers und von Satellitenbahnen. Z. Novák: Deformationsmessungen bei Belastungsproben von Brücken. H. Hoffmeister, A. N. Suchoy: Zur Vorbetrachtung und Bewertung der Genauigkeit ingenieurgeodätischer Arbeiten mit kleinem Messumfang. J. Fenk: Lageveränderungen von Festpunkten in Bergbaugebieten. H.-H. Mascher: Probleme bei der Automatisierung kartographischer Generalisierungsprozesse. B. Krumbholz: Aufgaben der Urkundenvermessungsberechtigten bei der Verwirklichung des sozialistischen Rechts. B. Zimmermann: Zum 200. Geburtstag von Christian Ludwig Gerling. S. Meier: Zweidimensionale Filterverfahren und ihre Eigenschaften, Teil II: Tiefpass- und Hochpassfilter. 8/88. F. Deumlich: Datenregistriergeräte – wichtiger Bestandteil interaktiver Vermessungs- und Kartiersysteme. Anita Neupert: Stand und Entwicklungstendenzen des Bedarfs und der Bereitstellung thematischer Karten für die Volkswirtschaft. R. Lieberasch: Zur Entwicklung der Geodäsie und Kartographie Venezuelas. J. Splettstößer: Universelle Gerätekonsole für Aufgaben in der Industrievermessung. M. Kindler, M. Kusch: Der Einsatz des Bürocomputers A 5120 bei der Durchlaufplanung in der thematischen Kartographie. N. Diete: Von der Ballonkammer zum mikroprozessorgesteuerten Luftbildaufnahmesystem LMK. U. Bernau: Vermessungsarbeiten für den Bau eines 96-kt-Silos in Gleitbauweise. A. Kowanda: Kartographische Generalisierungsmassnahmen, Prinzipien ihrer Gliederung und Anwendung. G. Bahnert: Zur Bestimmung und Wirksamkeit der atmosphärischen Korrektur bei elektrophotischen Kurzstreckenmessungen.

Zeitschrift für Vermessungswesen

7/88. L. Hallermann: Übersicht über die Literatur im Vermessungswesen im Jahre 1987 mit einzelnen Nachträgen.

Fachliteratur Publications

Bulletin des Rechenzentrums des Bundesamtes für Landestopographie

In dieser Schriftenreihe erscheinen in unregelmässigen Abständen Informationen über die Informatikentwicklung im Bundesamt für Landestopographie.

Die meisten Beiträge dienen hauptsächlich als Bedienungsanleitung von Software-Paketen und sind deshalb in erster Linie für die Mitarbeiter der Landestopographie und der Firmen bestimmt, welche diese Software einsetzen.

Einzelne Hefte können auch einem weiteren Kreis von Lesern einen Einblick in Probleme und Entwicklungen der Informatik in der schweizerischen Landesvermessung beim Bundesamt für Landestopographie geben. Die Bulletins werden in kleinen Auflagen gedruckt und sind nicht öffentlich im Verkauf. Interessierte können einzelne Exemplare beim Bundesamt für Landestopographie, 3084 Wabern, Telefon 031 / 54 91 11, bestellen. Preis auf Anfrage.

Nr. 1 (1978) Vergriffen.

A. Carosio, C. Studer, E. Gubler, Ch. Eidenbenz, D. Schneider: **Der neue Computer der L+T.**

Nr. 2 (1979) Vergriffen.

A. Carosio: **Das Bulletin des Rechenzentrums.**

E. Gubler: **Das Triangulationsprogramm.** Ersetzt durch Nrn. 4 u. 6.

A. Carosio: **Das Abrechnungssystem des RZ-Landestopographie.**

A. Carosio: **Der Einsatz von schreibenden Terminals als allgemeine Druckeinheit.**

A. Carosio: **Datenintegrität.** Ersetzt durch Nr. 14.

A. Carosio: **Administrative Hinweise.**

A. Carosio: **Sonderwünsche.**

E. Gubler, K. Kraus, D. Schneider: **Geodätische Programme: LTOPn(I); QUINT.**

A. Carosio, E. Gubler, D. Schneider: **Systemprogramme.**

Nr. 3 (1980) Vergriffen.

A. Carosio: **Das graphische System der L+T.** Ergänzt durch Nrn. 7 und 11.

C. Siegerist: **PLANETZ; Plot-Programm zur Darstellung geodätischer Netze.**

H.R. Gafner (BZL): **Luftfahrthinderniskarte 1:300 000 (LFHK).**

A. Carosio, H.R. Gafner, C. Siegerist: **Graphische Programme.**

A. Carosio, E. Gubler: **Systemprogramme.**

Nr. 4 (1981) z.T. überholt und ersetzt.

A. Carosio: **Administrative Hinweise.**

A. Carosio: **Das geodätische Programmsystem der Landestopographie.** Ersetzt durch Nr. 14.

A. Carosio: **GEOARBEIT; Eröffnen einer neuen Arbeitsdatei.** Ersetzt durch Nr. 12.

A. Carosio: **PKTED; Datenerfassungsprogramm für Punktfiler.** Ersetzt durch Nr. 12.

A. Carosio: **MESSED; Datenerfassungsprogramm für Messfiler.** Ersetzt durch Nr. 12.

W. Gurtner: **Berechnung von Lotabweichungen, Lotkrümmungen und Geoidhöhen.**

E. Gubler: **GEOLOT; Berechnung von GEOidhöhen und LOTabweichungen.**

E. Gubler: **Elektronische Triangulationsberechnung (LTOP); Ergänzungen Programmbeschreibung, 45 Seiten.**

Nr. 5 (1982) Überholt und ersetzt.

A. Carosio: **Administrative Hinweise.**

A. Carosio: **Robuste Ähnlichkeitstransformation und Interpolation nach dem arithmetrischen Mittel.** Ersetzt durch Nr. 15.

A. Carosio: **TRANSINT; TRANSformation-INTERpolation von Punktfeldern.** Ersetzt durch Nr. 15.

A. Carosio: **PKTED UND MESSED; Kleine Modifikationen.** Ersetzt durch Nr. 12.

C. Studer: **Einführung in PRIMOS.** Ersetzt durch Nr. 9/spez. Lit., 59 Seiten.

Nr. 6 (1983)

E. Gubler: **Ausgleichung von Triangulationsnetzen (TOP).**

D. Schneider: **LIBLIST; Hilfsmittel zur Herstellung von Fachbibliographien und zur Unterstützung bei der bibliothekarischen Katalogisierung, 51 Seiten.**

Nr. 7 (1983) z.T. überholt und ersetzt.

A. Carosio: **Erweiterung im graphischen System.** Ergänzt durch Nr. 11.

A. Carosio: **KERNPLOT; Steuerprogramm für den Zeichentisch Kern GP1.** Ersetzt durch Nr. 8.

F. Clerici: **GRAPHIK; Erzeugung graphischer Figuren.**

A. Carosio: **KOORDIFF; Programm für die Darstellung von KOORDinaten-DIFFerenzen in Punktfeldern.**

A. Carosio: **TRANSINT; Ergänzung.** Ersetzt durch Nr. 15, 39 Seiten.

Nr. 8 (1984)

A. Carosio, C. Misslin: **Änderungen im Programm KERNPLOT und Bemerkungen zum KERN GP1.**

A. Carosio, F. Clerici, C. Misslin: **KERNPLOT; Steuerprogramm für den Zeichentisch Kern GP1.**

A. Carosio: **Ergänzungen im Programm KOORDIFF.**

C. Misslin: **EASYGRAPHING, neu mit Plot-Files; Graphische Ausgabe auf TEKTRONIX 4010, 23 Seiten.**

Nr. 9 (1985) z.T. überholt und ersetzt.

A. Carosio: **Die Textverarbeitung in der Landestopographie.**

U. Gerber: **Was ist Textverarbeitung?**

U. Gerber: **TV – Das Textverarbeitungsprogramm der L+T.**

C. Studer: **Einführung in PRIMOS.** Ersetzt durch spez. Lit.

U. Gerber: **MSPOOL – Das Programm zum Drucken der Dokumente.**

U. Gerber: **PM1SPOOL/PM2SPOOL – Die Steuerprogramme für die MITEK-Drucker, 77 Seiten.**